S A T Z U N G

Zuletzt geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung am 23.02.2018

1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
   „Förderverein zum Erhalt der Bad Rothenfelder Gradierwerke e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Rothenfelde.

□ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO)
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege nach § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO und insbesondere die Beschaffung von Mitteln und Weiterleitung der Mittel an die Gemeinde Bad Rothenfelde, die diese ausschließlich und unmittelbar zur Erhaltung und zum Wiederaufbau der Bad Rothenfelder Gradierwerke und der salinentechnischen Anlagen nachweislich zu verwenden hat. Weiterer Zweck ist die ideelle Unterstützung der Arbeiten zum Erhalt und zum Wiederaufbau der Bad Rothenfelder Gradierwerke und der salinentechnischen Anlagen durch Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Rothenfelde in Bad Rothenfelde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

□ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte juristische oder natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Erklärung auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterzeichnen. Diese/r verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er teilt dem/der Antragsteller/in die Aufnahme oder die Ablehnung seines/ihres Antrages schriftlich mit. Die Mitgliedschaft wird nach Annahme durch den Vorstand rechtswirksam.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern

ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

5. Die Mitgliedschaft wird beendet
   a) durch Tod,
   b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres
   c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, lt. § 8 Nr. 7 dieser Satzung,
   d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

□ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

□ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

□ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

□ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
   bestehend aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen,
   dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in;
3. der Beirat,
   der aus mindestens 7 und höchstens 15 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern besteht.

□ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.

   Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
   a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

b) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
c) die Beitragsordnung,
d) die Ausschließung eines Mitglieds,
e) die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde einer/s Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach § 3 Nr. 3,
f) die Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder per E-Mail versandt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss auf der Homepage des Fördervereins spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung veröffentlicht sein. Einwendungen können nur bis drei Monate nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
7. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ohne Stimmrecht des betroffenen Mitglieds, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Die Berufung kann nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung eingelegt werden und ist an den Vorstand zu richten. Bis zur Abstimmung in der nächsten Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Über die Berufung stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab; das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

□ 9 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im

Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende mit einem seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen. Der/die Vorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

□ 10 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen, die die verschiedenen Interessenbereiche des Vereins repräsentieren. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt als Blockwahl per Handzeichen; auf Antrag als Einzelwahl per Handzeichen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Beirat.
   Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, so können der Vorstand und die verbliebenen Beiratsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n kommissarische/n Nachfolger/in wählen.
2. Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates mindestens viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu Vorstands- und Beiratssitzungen ein.

□ 11 Kassenprüfer

Der Förderverein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/in für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern/innen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

12 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Bad Rothenfelde gemäß § 2 der Satzung.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bad Rothenfelde, den 23.02.2018

Angela Damhorst	Reinhard Peters	Florian Reich
-Vorsitzende-	-Stellvertreter-	-Stellvertreter-